

Federführend: A 12 Amt für Rat und Verfassung	AZ: Berichterstatter/-in: Herr Kahlen
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
01.12.2022	Hauptausschuss
06.12.2022	Rat der Stadt Alsdorf
11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008	

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt:

Der Rat der Stadt beschließt die 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 in der als Anlage 1 beigefügten Fassung.

Darstellung der Sach- und Rechtslage:

1. § 5 Abs. 1 Hauptsatzung „Anregungen und Beschwerden“

§ 24 Abs. 1, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wurde mit Wirkung vom 15.12.2021 geändert.

Ursprünglich hatte die Vorschrift folgende Fassung:

„Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.“

Der neue Wortlaut lautet:

„Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.“

Die Hauptsatzung muss hier auf den neuen Wortlaut der Gemeindeordnung abgestimmt werden.

Neue Formulierung:

„Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Alsdorf fallen.“

2. § 9 Abs. 2 Hauptsatzung „Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls“ (Aufwandsentschädigungen für Ausschussvorsitzende)

In § 9 Abs. 2 wurde der Vollständigkeit halber ergänzt, dass auch die Ausschussvorsitzenden eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung erhalten.

Neue Formulierung:

„Die stellvertretenden Bürgermeister/innen, Ausschussvorsitzende, Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.“

**3. § 9 Abs. 3 Hauptsatzung
„Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls“**

a. Sitzungsgelder für Sachkundige

Satz 1 der Vorschrift über die Gewährung von Sitzungsgeldern an Sachkundige lautet in der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf wie folgt:

„Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.“

Die Verwaltung schlägt aus Konkretisierungsgründen vor, folgende neue Formulierung aufzunehmen:

„Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und Gremien, denen sie angehören, sowie an den diesen Ausschusssitzungen und Zusammenkünften der Gremien vorausgehenden (Online-)Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“

b. Online-Fraktionssitzungen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.09.2020 im Rahmen seiner Selbstorganisation einen Beschluss gefasst, auch Online-Fraktionssitzungen zuzulassen und im Rahmen der durch die Entschädigungsverordnung eingeräumten Möglichkeit hierfür Sitzungsgelder zu gewähren. Voraussetzung ist, dass solche Online-Fraktionssitzungen im gleichen Rahmen wie gewöhnliche Fraktionssitzungen stattfinden.

Hiermit ist grundsätzlich schon Genüge getan. Aus Übersichtlichkeitsgründen und weil der Kommentierung zu § 45 GO NRW von Rehn/Cronauge zu entnehmen ist, dass sich für die Gewährung von Sitzungsgeldern bei Online-Fraktionssitzungen eine Regelung in der Hauptsatzung anbiete, schlägt die Verwaltung vor, die Hauptsatzung in § 9 Abs. 3, Sätze 1 – 3 entsprechend anzupassen und statt des Begriffs „Fraktionssitzungen“, den Begriff „(Online-)Fraktionssitzungen“ zu verwenden.

**4. § 9 Abs. 5, Buchst. e) Hauptsatzung
„Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls“
(Kinderbetreuungskosten)**

In der aktuellen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf werden Kinderbetreuungskosten je Stunde bis zu einem Betrag von 8,00 € erstattet.

Die Verwaltung schlägt vor, hier den gesetzlichen Mindestlohn als Obergrenze festzulegen.

Neue Formulierung:

„Je Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens der gesetzliche Mindestlohn erstattet.“

**5. § 9 Abs. 6 Hauptsatzung
„Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls“
(Genehmigung von Dienstreisen)**

§ 9 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf lautet derzeit wie folgt:

„Stadtverordnete, sachkundige Bürger/innen, sachkundige Einwohner/innen und sonstige vom Rat der Stadt zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufene Personen erhalten ferner bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach Maßgabe der EntschVO. Vor Antritt der Reise ist dem/der Bürgermeister/in eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig zur Genehmigung durch den Hauptausschuss vorzulegen. Dienstreisen der Mitglieder des Integrationsrates zum Zwecke der Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses des Landesintegrationsrates NRW sowie an den Sitzungen der Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW gelten als genehmigt. Reisen zu parteipolitischen Veranstaltungen sind keine Dienstreisen.“

Die Verwaltung schlägt vor, die Vorschrift insoweit zu ergänzen, dass Dienstreisen von Gremienmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in die sie seitens des Rates der Stadt entsandt wurden, generell als genehmigt gelten.

Neue Formulierung:

„Dienstreisen von Gremienmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in die sie seitens des Rates der Stadt entsandt wurden, gelten generell als genehmigt.“

**6. § 9 Hauptsatzung
„Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls“
(Kosten für Fortbildungen für Gremienmitglieder)**

Aufgrund der Ergänzung des § 113 GO NRW um nachstehenden Absatz ist eine Klarstellung hinsichtlich der Kostenübernahme bei Fortbildungsveranstaltungen der Gremienmitglieder angezeigt.

§ 113 Abs. 6 GO NRW:

„Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Gemeinde soll den nach Satz 1 entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Die nach Satz 1 entsandten Personen haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.“

Die Verwaltung schlägt daher vor, § 9 HS um einen Abs. 8 zu erweitern; der Wortlaut entspricht der Formulierung in der Musterhauptsatzung des NRW Städte- und Gemeindebundes.

Neue Formulierung:

„Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.“

**7. § 14 Hauptsatzung
„Beigeordnete“
(Reduzierung der Anzahl der Beigeordnetenstellen)**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 aufgrund des erfolglos verlaufenen Bewerberauswahlverfahrens für die Stelle des/der Technischen Beigeordneten entschieden, nunmehr eine Dezernentenstelle auszuschreiben. Folglich ist eine Anpassung der Vorschrift über die Anzahl der zu wählenden Beigeordneten vorzunehmen.

Neue Formulierung:

„Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt. Der/Die Gewählte ist allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.“

**8. § 15 Hauptsatzung
„Öffentliche Bekanntmachungen“
(Öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB)**

Die Musterhauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW wurde zum Thema „Öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB“ ergänzt.

Die Verwaltung schlägt vor, diese neue Regelung ebenfalls zu übernehmen und § 15 der Hauptsatzung um einen Abs. 4 zu ergänzen:

Neue Formulierung:

„Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf – Amtsblatt“. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite „Alsdorf.de“ bereitgestellt.“

Die entsprechende Änderungssatzung liegt als Anlage 1 und eine Synopse als Anlage 2 bei.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Entfällt.

Darstellung der ökologischen und sozialen Auswirkungen:

Entfällt.

Anlage/n:

Anlage 1: Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

Bürgermeister	gez. Kahlen Erster Beigeordneter	
Kämmerer	Referat Jugend, Schulen und Sport	Kaufmännischer Betriebsleiter ETD
Technische Betriebsleiterin ETD	Rechnungsprüfungsamt	

Entwurf

11. Änderung vom ... der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 06.12.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008, zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungssatzung vom 21.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Jeder hat“ gegen die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 2 wird hinter das Wort „Bürgermeister/innen,“ das Wort „Ausschussvorsitzende,“ eingefügt.
3. § 9 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und Gremien, denen sie angehören, sowie an den diesen Ausschusssitzungen und Zusammenkünften der Gremien vorausgehenden (Online-)Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“
4. In § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 wird jeweils der Begriff „Fraktionssitzungen“ durch den Begriff „(Online-)Fraktionssitzungen“ ersetzt.

5. In § 9 Abs. 5 lit. e) S. 3 wird das Wort „werden“ gegen das Wort „wird“ und der Betrag „8,00 €“ gegen die Wörter „der gesetzliche Mindestlohn“ ersetzt.

6. In § 9 Absatz 6 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Dienstreisen von Gremienmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in die sie seitens des Rates der Stadt entsandt wurden, gelten generell als genehmigt.“

7. In § 9 wird hinter Abs. 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.“

8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt. Der/Die Gewählte ist allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.“

9. In § 15 wird hinter Abs. 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf – Amtsblatt“. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite „Alsdorf.de“ bereitgestellt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008;

hier: Synopse

<p>Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008 in der Fassung ihrer 10. Änderung vom 23.12.2021</p>	<p>Vorschlag zur 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Alsdorf vom 28.04.2008</p>
<p><u>Präambel</u></p> <p>Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW, S. 380 ff.) hat der Rat der Stadt Alsdorf am 24.04.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung ohne den § 16 sowie mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder den § 16 dieser Hauptsatzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Alsdorf am 24.04.2008 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung ohne den § 16 sowie mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder den § 16 dieser Hauptsatzung beschlossen:</p>
<p><u>§ 5 Anregungen und Beschwerden</u></p> <p>(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Alsdorf fallen.</p> <p>(2) ...</p>	<p><u>§ 5 Anregungen und Beschwerden</u></p> <p>(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Alsdorf fallen.</p> <p>(2) ...</p>

§ 9 Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO).
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister/innen, Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an ~~Ausschuss- und Fraktionssitzungen~~ ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung nach Abs. 5 gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (4) Die Entschädigungen gemäß Abs. 1 und 2 werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Unverändert.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister/innen, **Ausschussvorsitzende**, Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an **Sitzungen von Ausschüssen und Gremien, denen sie angehören, sowie an den diesen Ausschusssitzungen und Zusammenkünften der Gremien vorausgehenden (Online-)Fraktionssitzungen** ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an **(Online-)Fraktionssitzungen** als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der **(Online-)Fraktionssitzungen**, für die das Sitzungsgeld und Fahrkostenerstattung nach Abs. 5 gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (4) Unverändert.

(5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Regelsatz und besonderer Verdienstauffall werden für die Zeit von frühestens 8.00 Uhr bis längstens 19.00 Uhr (montags bis freitags) bzw. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (samstags) gezahlt.

(5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Unverändert.
- b) Unverändert.
- c) Unverändert.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder die einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt, und zwar für die Sitzung von Sitzungsbeginn bis längstens 19.00 Uhr (montags bis freitags) bzw. samstags bis 13.00 Uhr, mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z.B. Behinderung). Je Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 8,00 € erstattet.

- d) Unverändert.
- e) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor (z.B. Behinderung). Je Stunde der Kinderbetreuung wird höchstens der gesetzliche Mindestlohn erstattet.

(6) Stadtverordnete, sachkundige Bürger/innen, sachkundige Einwohner/innen und sonstige vom Rat der Stadt zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufene Personen erhalten ferner bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach Maßgabe der EntschVO. Vor Antritt der Reise ist dem/der Bürgermeister/in eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig zur Genehmigung durch den Hauptausschuss vorzulegen. Dienstreisen der Mitglieder des Integrationsrates zum Zwecke der Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses des Landesintegrationsrates NRW sowie an den Sitzungen der Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW gelten als genehmigt. Reisen zu parteipolitischen Veranstaltungen sind keine Dienstreisen.

(7) Fahrkosten für Fahrten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück werden den Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse nach Maßgabe der EntschVO erstattet.

(6) Stadtverordnete, sachkundige Bürger/innen, sachkundige Einwohner/innen und sonstige vom Rat der Stadt zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufene Personen erhalten ferner bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach Maßgabe der EntschVO. Vor Antritt der Reise ist dem/der Bürgermeister/in eine Reiseanmeldung mit der Einladung oder entsprechenden anderen Unterlagen rechtzeitig zur Genehmigung durch den Hauptausschuss vorzulegen. [Dienstreisen von Gremienmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, in die sie seitens des Rates der Stadt entsandt wurden, gelten generell als genehmigt.](#) Dienstreisen der Mitglieder des Integrationsrates zum Zwecke der Teilnahme an den Sitzungen des Hauptausschusses des Landesintegrationsrates NRW sowie an den Sitzungen der Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW gelten als genehmigt. Reisen zu parteipolitischen Veranstaltungen sind keine Dienstreisen.

(7) Unverändert.

(8) [Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.](#)

<p><u>§ 14 Beigeordnete</u></p> <p>Der Rat wählt zwei hauptamtliche Beigeordnete. Der/Die allgemeine Vertreter/in des Bürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erste/r Beigeordnete/r".</p>	<p><u>§ 14 Beigeordnete</u></p> <p>Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt. Der/Die Gewählte ist allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.</p>
<p><u>§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen</u></p> <p>(1) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, werden Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Alsdorf, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Bereitstellung des „Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Alsdorf – Amtsblatt“ – im Internet auf „Alsdorf.de“ vollzogen. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung im Internet und die Internetadresse durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses hingewiesen.</p> <p>(2) Zusätzlich erfolgt ein Aushang des „Amtlichen Mitteilungsblattes der Stadt Alsdorf – Amtsblatt“ an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses.</p> <p>(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung lediglich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in der Eingangshalle des Rathauses. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.</p>	<p><u>§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen</u></p> <p>(1) Unverändert.</p> <p>(2) Unverändert.</p> <p>(3) Unverändert.</p> <p>(4) Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf – Amtsblatt“. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite „Alsdorf.de“ bereitgestellt.</p>